jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/26 1Ob17/91 (1Ob18/91), 1Ob229/97a, 1Ob13/99i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1991

Norm

ABGB §431
ABGB §850
ABGB §851

Rechtssatz

Auch für den abgeleiteten Erwerb an Teilgrundstücken gilt der Eintragungsgrundsatz. Durch einvernehmliches Versetzen von Grenzsteinen durch die Nachbarn, tritt Eigentumsverschiebung nur ein, wenn die Voraussetzungen für ein Verfahren nach den §§ 850 f ABGB gegeben waren, nicht aber dann, wenn dadurch bloß die Durchführung eines Tausch- oder Kaufvertrages angestrebt war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 17/91
  Entscheidungstext OGH 26.06.1991 1 Ob 17/91
  NZ 1992,292
- 1 Ob 229/97a
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 229/97a
  Auch; Beisatz: Auf eine einverständliche Grenzerneuerung und Grenzberichtigung sind die §§ 850 bis 853 ABGB nicht anzuwenden. (T1)
- 1 Ob 13/99i
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 13/99i
  nur: Auch für den abgeleiteten Erwerb an Teilgrundstücken gilt der Eintragungsgrundsatz. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0011312

Dokumentnummer

JJR_19910626_OGH0002_0010OB00017_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at